

Merkblatt – Transport von Personen/Gästen auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind

Der Transport von Personen auf Fahrzeugen, die im Sinne der RheinSchUO / ES-TRIN keine Fahrgastschiffe sind, bedarf einer Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen.

Um einen Antrag für eine Bewilligung zur Durchführung von Transporten von Personen auf einem Schiff, welches kein Fahrgastschiff ist stellen zu können, sind die nachstehenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

Mindestanforderungen / Vorgaben

- Das Fahrzeug muss vor der Erteilung einer Bewilligung durch einen/eine Sachverständige/n* besichtigt und beurteilt werden.
- Es muss eine vereinfachte aber aussagefähige Intaktstabilitätsberechnung vorliegen. In ihr müssen die Krängungsmomente für die Fahrt von Fahrgastschiffen enthalten sein.
- Alle Fluchtwege müssen deutlich gekennzeichnet und beleuchtet sein.
- Es muss eine Notstromkapazität (Batterie oder Generator) für die Notbeleuchtung, Feuerlöschpumpe, Fluchtwegbeleuchtung und nautischen Einrichtungen für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewährleistet sein.
- Werden Personen im Laderaum transportiert, so muss dieser durch mindestens zwei Treppenzugänge, je einer an den entgegengesetzten Enden, zugänglich sein.
- Alle Einbauten/Umbauten müssen statisch sicher und mindestens schwer entflammbar ausgeführt sein. Sie dürfen keinen negativen Einfluss auf die Festigkeit des Fahrzeuges haben.
- Der Zugang zu Betriebsräumen an Bord sowie die Nutzung der Gangborde als Aufenthaltsort durch Veranstaltungsbesucher muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden.
- Es müssen entsprechend der zugelassenen Besucherzahl, Einzelrettungsmittel an Bord vorhanden sein.
- Alle Absturzkanten müssen mit Geländer nach EN 711 oder Schanzkleider gesichert sein.
- Die Besatzung ist für den Transport von Personen (Sondertransport) um mindestens einen Patentinhaber zu erhöhen.
- Situationsbedingt können weitere oder andere Auflagen durch den Sachverständigen gefordert werden.

Schriftlicher Antrag

- Der Antrag um Bewilligung zum Transport von Personen auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind, ist durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person einzureichen.
- Der Antrag inkl. den erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.

Unterlagen die dem Antrag in Kopie beigelegt werden müssen:

- Gültiges Schiffsattest / Gemeinschaftszeugnis / Binnenschiffsattest
- Sicherheitstechnische Nachweise über Sondereinbauten während des Transports
- Bericht/Gutachten eines/einer Sachverständigen
- Erläuterungen zum Zweck der Fahrt

Zusätzliche Hinweise

- Grundsätzlich wird der Personentransport auf Tankschiffen ausgeschlossen.
- Eine Bewilligung wird nur für Streckenabschnitte im Einzugsgebiet der Schweizerischen Rheinhäfen ausgestellt.
- Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.
- Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Zusätzlich gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für Personentransporte auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind:

1. Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO)
Informationen darüber sind zu finden unter:
https://www.ccr-zkr.org/files/documents/reglementRV/rv1a_122017.pdf
2. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN)
https://port-of-switzerland.ch/wp-content/uploads/2018/09/ES_TRIN_2017_de.pdf
3. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
<http://portof.ch/wAssets/docs/Rechtsgrundlage/Rheinschiffahrtspolizeiverordnung-RheinSchPV-1.12.2017.pdf>
4. Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021963/201804010000/747.224.211.pdf>
5. Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein
<http://portof.ch/wAssets/docs/Rechtsgrundlage/RheinSchPersV.pdf>
6. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen
<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3997>

* „Sachverständiger“ eine von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution anerkannte Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet hat, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-Normen, sachbezogene Regelwerke, technische Regeln) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann

Teil 1 – Allgemeines - Art.10.03 ESTRIN 2017/1